

Waldrichtplanung im Kanton Zug

WERNER HEYNISCH

Keywords: Forest management; long term working plan; Canton Zug, Switzerland. FDK 624 : 68 : 911 : (494.33)

1. Einleitung

Die forstliche Planung hat auch im Kanton Zug eine lange Tradition. Seit 1886 erarbeitet das Kantonsforstamt für die grossen Waldeigentümer, vor allem Korporationen, Waldwirtschaftspläne. Diese werden in Intervallen von 10 bis 20 Jahren revidiert. Bisher dienten sie hauptsächlich einer nachhaltigen Holznutzungsplanung. In den letzten 20 Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die Forst- und Holzwirtschaft stark verändert. Stichworte dazu sind gewandelte Ansprüche der Gesellschaft an den Wald, Ökologisierung der Waldbewirtschaftung und Globalisierung des Holzmarktes. In der Folge wurden neue Planungsinstrumente notwendig und entwickelt. Um die Interessen der Öffentlichkeit am Wald zu wahren und um die Aufgaben der Wälder im Kanton Zug aufzuzeigen und aufeinander abzustimmen, wurde der flächendeckende Waldrichtplan geschaffen. Ähnliche Planungsinstrumente heissen in anderen Kantonen Waldentwicklungsplan oder regionaler Waldplan.

2. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat den geänderten Ansprüchen an den Wald Rechnung getragen. Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 delegiert zwar in Artikel 20 die forstliche Planung an die Kantone, umschreibt aber in der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 in Artikel 18 minimale Anforderungen an die überbetriebliche Planung.

Der Kanton Zug regelt die Waldplanung in den §§ 12 bis 14 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998. Insbesondere § 13 (siehe Kasten) umschreibt den flächendeckenden, eigentumsübergreifenden und behördenverbindlichen Waldrichtplan.

3. Aufbau und Inhalt des Waldrichtplanes

Der Zuger Wald soll sich langfristig nachhaltig entwickeln. Er soll die heutigen und die künftigen Bedürfnisse der Öffentlichkeit erfüllen. In der Waldrichtplanung werden die Bedürfnisse aufgenommen, aufeinander abgestimmt und, wo notwendig, Prioritäten gesetzt. Als Resultat dieser Planung werden im Waldrichtplan die Aufgaben des Waldes dargestellt.

Damit sich der Wald nachhaltig entwickeln kann und damit die an ihn gestellten Aufgaben erfüllt werden können, müssen einige Voraussetzungen gegeben sein. Der Waldrichtplan enthält deshalb Aussagen zur Erhaltung der Waldfläche und zur Erhaltung der Vitalität der Wälder. Auch die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung müssen erfüllt sein. Dazu gehören motivierte Waldeigentümer, gut ausgebildete Fachkräfte, eine genügende Erschliessung und fundierte Kenntnisse über den Zustand und die Entwicklungstendenzen des Waldes. Zu diesen Voraussetzungen setzt der Waldrichtplan verschiedene Grundsätze fest:

- Multifunktionalität: Der Zuger Wald soll grundsätzlich alle von ihm geforderten Aufgaben gleichzeitig erfüllen (Multi-

EG Waldgesetz vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1)

§ 13 Waldrichtplan

- ¹ Der Waldrichtplan umschreibt in allgemeiner Weise die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie die Zielsetzungen für die Pflege und Nutzung des Waldes. Der Waldrichtplan dient der Bereinigung von Interessenkonflikten. Er enthält insbesondere Angaben über:
 - a) Wald mit Schutzwirkung gegen Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Hochwasser und Murgänge;
 - b) Quell- und Grundwasserschutzzonen im Wald;
 - c) Wald mit besonderen Bewirtschaftungsformen;
 - d) Wald als empfindliches Landschaftselement oder als Teil von Landschaftsschutzgebieten;
 - e) Wald als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und wild lebende Tiere sowie über Waldreservate und Naturschutzgebiete im Wald;
 - f) Wald mit besonderer Erholungsfunktion;
 - g) gefährdete oder zerstörte Waldflächen und die zu treffenden Schutz- oder Wiederherstellungsmassnahmen;
 - h) bestehende Walderschliessungen und neu mit Strassen zu erschliessende Waldgebiete;
 - i) Waldflächen, auf welchen mit Zweckentfremdungen durch nichtforstliche Vorhaben zu rechnen ist, unter Hinweis auf mögliche Ersatzaufforstungsflächen.
- ² Die Waldrichtplanung erfolgt flächendeckend sowie revier-, betriebs- und eigentumsübergreifend. Sie wird mit den übrigen Massnahmen der Raumplanung koordiniert. Der Planentwurf wird während 60 Tagen öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt.
- ³ Der Waldrichtplan ist für die Behörden verbindlich.

funktionalität). Waldgebiete, die eine bestimmte Aufgabe in besonderem Masse (Vorrangfunktion) zu erfüllen haben, werden im Waldrichtplan bezeichnet. Die Massnahmen zur Erfüllung der Vorrangfunktion haben Priorität.

- Naturnaher Waldbau: Die Waldpflege ist unter Anwendung des naturnahen Waldbaus auf die verschiedenen Aufgaben des Waldes ausgerichtet. Die Erhaltung der Vitalität des Waldes wird durch den naturnahen Waldbau unterstützt.
- Überwachung: Das Kantonsforstamt überwacht Zustand und Entwicklung des Waldes sowie die Zusammenhänge zwischen dem Wald und seinem Umfeld.
- Aus- und Weiterbildung: Das Kantonsforstamt sorgt für eine ausreichende Aus- und Weiterbildung des Forstdienstes und des Forstpersonals.
- Motivation der Waldeigentümer: Der Forstdienst motiviert die Waldeigentümer über die Beratung zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.
- Entschädigung von Leistungen: Die Öffentlichkeit entschädigt die Waldeigentümer betreffend Mehraufwendungen

und Mindererträge, die durch Leistungen im Interesse und im Auftrag der Öffentlichkeit entstehen.

- Wälder mit geringer Erschliessung: Neue Walderschliessungen mit Strassen sind nur noch in speziell bezeichneten Gebieten zulässig. Die Gebiete sind in der Waldrichtplankarte als «Wälder mit geringer Erschliessung» dargestellt. Für die Erteilung einer Baubewilligung wird ein Holzerntekonzept und eine umfassende Interessenabwägung nach Artikel 3 der Raumplanungsverordnung vorausgesetzt. Die Notwendigkeit der Holzernte und die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Walderschliessung müssen nachgewiesen werden.

Basierend auf diesen Grundsätzen wurden für die Sicherstellung der langfristigen Aufgabenerfüllung im Bereich der einzelnen Hauptaufgaben die Ziele und die dazugehörigen Massnahmen behördenverbindlich festgelegt. Als Hauptaufgaben bezeichnet sind Holzproduktion, Schutz vor Naturgefahren, Erholung, Waldnaturschutz und Umweltschutz. Die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wichtigsten behördenverbindlichen Ziele zeigt die gewünschte Entwicklungstendenz des Zuger Waldes auf.

Holzproduktion

Auf dem überwiegenden Teil der Zuger Waldfläche soll Holz produziert werden. Wo der Wald Aufgaben in besonderer Masse (Vorrangfunktionen) erfüllen muss, richtet sich die Holzproduktion auf diese Aufgaben aus. Auf die Ausscheidung von Wäldern mit Vorrangfunktion Holzproduktion (Holzproduktionswälder) wird verzichtet.

Die Holzproduktion erfolgt nachhaltig und wirtschaftlich. Die Wälder verfügen über eine standorttaugliche Bestockung und eine hohe Baumartenvielfalt. Ein tragbarer Wildtierbestand ermöglicht die Schaffung und Erhaltung standorttauglicher Bestockungen. Die genetische Anpassbarkeit und Anpassungsfähigkeit der Baum- und Straucharten werden bei der Waldbewirtschaftung erhalten oder gefördert.

Schutz vor Naturgefahren

Die Wälder verfügen dauernd über die im Rahmen des Risikomanagements geforderte Schutzwirkung. Die im Jahre 1994 ausgeschiedenen Wälder mit Schutzfunktion (KANTONSFORSTAMT ZUG 1994) erfüllen die Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren. Sie werden als Zwischenergebnis in den Waldrichtplan aufgenommen. Die Schutzwaldausscheidung wird anhand der flächendeckenden Gefahrenhinweiskarte (BAUDIREKTION UND DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZUG 2003) in Absprache mit dem Bund überarbeitet.

Waldnaturschutz

Das Schwergewicht des Waldnaturschutzes im Kanton Zug liegt bei der Aufwertung und Erhaltung von ökologisch wertvollen Lebensräumen, ergänzt durch Massnahmen des Artenschutzes. Die unterschiedlichen Naturschutzanliegen werden auf drei verschiedenen Ebenen umgesetzt: in den Waldnaturschutzgebieten (grössere Gebiete über 5 ha), in den Gebieten im Verzeichnis der besonderen Lebensräume (kleine, besonders schützenswerte Gebiete oder Objekte) und auf der gesamten Waldfläche. Bei den Waldnaturschutzgebieten wird zwischen den Gebieten mit Nutzungsvorschriften (Sonderwaldreservate) und mit Nutzungsverzicht (Naturwaldreservate) unterschieden. Die Waldnaturschutzgebiete erfüllen die Vorrangfunktion Naturschutz. Ins Verzeichnis der besonderen Lebensräume werden kleine Objekte oder spezielle Anliegen wie Altholzinseln und potenziell wertvolle Waldränder aufgenommen. Zu den flächendeckenden Anliegen zählen die Förderung strukturreicher Waldränder, die Schaffung eines

genügend hohen Anteils an Alt- und Totholz, die Erhaltung der Waldstandorte mit der naturnahen Ausbildung der entsprechenden Waldgesellschaft und die Förderung standortgerechter Ausbildung von Gewässerbestockungen. Diese allgemeinen Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung ökologisch wertvoller Lebensräume werden durch Massnahmen zu Gunsten des Artenschutzes, insbesondere für Arten auf der Roten Liste, ergänzt.

Erholung

Der Zuger Wald steht als Raum für Freizeitaktivitäten zur Verfügung und ist für die Erholungsnutzung frei zugänglich. Der Kantonale Richtplan (BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG 2004) bezeichnet Naherholungsgebiete und Erholungsschwerpunkte. Wälder innerhalb der Naherholungsgebiete oder Wälder in der näheren Umgebung der Erholungsschwerpunkte werden als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion bezeichnet. Sie erfüllen die Vorrangfunktion «Erholung». Die Förderung der Erholungsnutzung konzentriert sich auf diese Wälder. Somit ist der überwiegende Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung ausgerichtet. Die Waldbewirtschaftung berücksichtigt die Wirkung des Waldes auf das Landschaftsbild (Landschaftselement Wald) und auf seine Besucher im Waldesinneren (Waldaura). Über die Öffentlichkeitsarbeit werden der Bevölkerung die waldbezogenen Zusammenhänge vermittelt und eine wald- und umweltfreundliche Gesinnung gefördert. Denkmäler und Naturobjekte im Wald werden erhalten.

Umweltschutz

Der Wald leistet einen beträchtlichen Beitrag zum Umweltschutz in den Bereichen Luft, Klima, Boden und Wasser. Durch waldbauliche Massnahmen kann der Beitrag aber nicht wesentlich erhöht werden. Hingegen können die von ausserhalb des Waldes beeinflussten Umweltbedingungen einen existenziellen Einfluss auf die Vitalität des Waldes und damit auf die Walderhaltung ausüben. Im Bereich Umweltschutz sind weniger Forstdienst und Waldeigentümer gefordert, sondern Politik und Gesamtbevölkerung müssen Umweltbedingungen sicherstellen, die es dem Wald ermöglichen, seine Aufgaben langfristig zu erfüllen.

4. Ablauf der Waldrichtplanung

In *Tabelle 1* wurde der zeitliche Ablauf der Waldrichtplanung im Kanton Zug zusammengestellt.

Waldleitbild

Um auf übergeordneter Stufe die gewünschte Richtung des forstlichen Handelns aufzeigen zu können, erarbeitete das Kantonsforstamt ein Waldleitbild (DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZUG 2001b). Der Entwurf des Waldleitbildes wurde an einem Forstdienstseminar und an einem Diskussionsforum der Waldeigentümervereine intensiv bearbeitet. Der überarbeitete Entwurf ging in die Vernehmlassung an die Gemeinden, kantonalen Amtsstellen, Organisationen, Forstbetriebe und Förster. Die bereinigte Fassung wurde durch die Direktion des Innern genehmigt. Der Bevölkerung kann eine gekürzte Version in Form einer Broschüre abgegeben werden. Das Waldleitbild dient als Basis für die Konkretisierung der Aufgaben des Waldes im Waldrichtplan.

Waldrichtplankonzept

Um die Planungsarbeiten zielgerichtet fortsetzen zu können, wurde vorgängig ein Waldrichtplankonzept ausgearbeitet. Ziel und Zweck, Inhalt und Ablauf der Waldrichtplanung wurden in kurzen Zügen aufgezeigt. Dies ermöglichte auch das Abschätzen von Planungsaufwand und -kosten.

Waldrichtplan

Zu Beginn der eigentlichen Planungsarbeiten wurden die zu beachtenden Vorgaben zusammengetragen, insbesondere eidgenössische und kantonale Gesetzesartikel und Richtlinien, aber auch Inventare, Schutzzonen und Schutzgebiete, Kartierungen und Konzepte. Die anschliessende Erhebung der öffentlichen Ansprüche an den Wald als wichtige Grundlage zur Formulierung der Aufgaben des Waldes, fand in Form einer intensiven Befragung des Forstdienstes, der betroffenen Amtsstellen und der interessierten Verbände, Organisationen und Vereine statt. Die Ansprüche der Waldeigentümer als direkt Betroffene liessen sich aus der Diskussionsrunde zum Waldleitbild ableiten. Die gesammelten Ansprüche wurden zusammengefasst und mit den Einwohnergemeinden in drei Sitzungen diskutiert und ergänzt.

Für Aussagen zu einzelnen Waldaufgaben wurden fehlende Grundlagen erarbeitet oder bestehende aktualisiert. So wurden das Waldreservatskonzept oder «Konzept Waldnaturschutz Kanton Zug» (KANTONSFORSTAMT ZUG 2003) und die Studie «Walderschliessung Kanton Zug» (KANTONSFORSTAMT ZUG 2002) erstellt. Im Bereich Schutz vor Naturgefahren wurden die flächendeckende Gefahrenhinweiskarte und für einzelne Gemeinden die Gefahrenkarten ausgearbeitet. Auch der standortkundliche Kartierungsschlüssel für die Wälder des Kantons Zug (DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZUG 2001a) gehört zu diesen Grundlagen.

Die Erarbeitung des Waldrichtplanes erfolgte forstamtsintern, wobei für die Beantwortung einzelner Fragestellungen Ingenieurbüros zugezogen wurden. Mit den betroffenen kantonalen Amtsstellen (z.B. Amt für Raumplanung, Amt für Umweltschutz, Landwirtschaftsamt) fand ein reger Gedankenaustausch statt. Der bereinigte erste Entwurf des Waldrichtplanes wurde in einer breiten Ämtervernehmlassung den betroffenen Amtsstellen des Kantons, den Gemeinden, dem Forstdienst, den Nachbarkantonen und dem Bund unterbreitet. Mit dem Forstdienst wurde der Entwurf in vier Sitzungen vorbesprochen. Insgesamt gingen 25 Stellungnahmen ein.

Im Hinblick auf die erste Lesung im Regierungsrat verlangte dieser Auskunft zu den finanziellen Auswirkungen des Waldrichtplans und eine textliche Kürzung. Die überarbeitete Fassung wurde durch den Regierungsrat in erster Lesung zur Kenntnis genommen und die Direktion des Innern ermächtigt, die öffentliche Mitwirkung durchzuführen.

Während 60 Tagen wurden Bericht und Karte des Entwurfes bei den Gemeindekanzleien und beim Kantonsforstamt öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde der Entwurf im Internet publiziert. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen, die Nachbarkantone und der Bund, die Parteien, die interessierten Organisationen, insbesondere der Waldwirtschaftsverband, die Forstbetriebe und der Forstdienst. Insgesamt gingen 53 Stellungnahmen mit rund 360 Einzelanträgen ein. Grundsätzlich bestand in den Stellungnahmen ein grosser Konsens, und der Waldrichtplan wurde als wertvolles Instrument beurteilt. In nur zwei Eingaben überwogen ablehnende Argumente.

Die Auswertung der Anträge erfolgte in einer tabellarischen Übersicht, die einen Kommentar und, wenn zweckmässig, Korrekturvorschläge enthielt. In einer Synopse wurden zuhanden des Regierungsrates alle vorgeschlagenen Änderungen dargestellt.

Unmittelbar bevor der Regierungsrat den Waldrichtplan in zweiter Lesung behandelte und erliess, reichte die Raumplanungskommission im Kantonsrat eine Motion ein. Im EG Waldgesetz sollen die Kompetenzen so geändert werden, dass der Kantonsrat auch für die Richtplanung im Wald zuständig ist.

Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf der Waldrichtplanung.

| | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Mai 2001 | Erstellen Waldrichtplankonzept |
| Juni 2001 | Fertigstellung Waldleitbild |
| Sommer 2001 | Erhebung der öffentlichen Ansprüche |
| 2001 bis 2005 | Erarbeitung weiterer Grundlagen |
| 2002 | Erstellen von Text und Karte |
| März/April 2003 | Ämtervernehmlassung |
| März 2004 | Erste Lesung im Regierungsrat |
| Mai/Juli 2004 | Öffentliche Mitwirkung |
| Dezember 2004 (vertagt) | Zweite Lesung im Regierungsrat |

Zusammenfassung

Die Waldrichtplanung soll eine langfristig nachhaltige Waldentwicklung sicherstellen, so dass der Wald die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse der Bevölkerung erfüllen kann. Im Waldrichtplan werden die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldentwicklung als Grundsätze behördenverbindlich festgelegt. Für die im Waldrichtplan beschriebenen Aufgaben des Waldes werden in den Bereichen Holzproduktion, Naturgefahren, Waldnaturschutz, Erholung und Umweltschutz Ziele und Massnahmen festgelegt. Die Waldrichtplankarte zeigt die Wälder mit den Vorrangfunktionen Schutz vor Naturgefahren, Waldnaturschutz und Erholung. Dargestellt sind auch die «Gebiete mit geringer Erschliessung». Der Erlass des Waldrichtplanes durch die Regierung oder den Kantonsrat steht noch aus.

Résumé

Le plan directeur des forêts du canton de Zoug

Le plan directeur des forêts doit garantir à long terme le développement durable de l'aire boisée afin que la forêt puisse satisfaire les besoins présents et futurs de la population. Les exigences en matière de développement durable sont fixées dans le document sous forme de principes qui lient les autorités. Des objectifs et des mesures sont définis pour les fonctions de la forêt dans les domaines de la production de bois, des dangers naturels, de la protection de la nature, de la récréation et de la protection de l'environnement. La carte du plan directeur indique les forêts à fonctions prioritaires de protection contre les dangers naturels, de protection de la nature et de récréation. Les régions faiblement desservies sont également représentées. Le plan directeur des forêts doit encore être ratifié par le Gouvernement ou le Parlement cantonal.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

Summary

Forest management planning in Canton Zug

In order to meet the population's current and future needs, forest management planning needs to ensure the sustainable development of the forest in the long term. Basic conditions for a sustainable development of the forest are set out in officially binding planning regulations. Goals and measures are established in the area of wood production, natural hazards, forest conservation, recreational activities and environment to fulfil the tasks stipulated in the planning regulations. In its turn, the forest planning map shows those forests that are especially important for natural hazard protection, forest conservation and

recreational activities. Areas with a «low level of integration» are designated on the map. The adoption of the forest management plan by the government or the Cantonal Council is outstanding.

Translation: ANGELA RAST-MARGERISON

Literatur

- BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG (Hrsg.) 2004: Kantonaler Richtplan.
BAUDIREKTION UND DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZUG (Hrsg.)
2003: Gefahrenhinweiskarte des Kantons Zug.
- DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZUG (Hrsg.) 2001a: Standortkund-
licher Kartierungsschlüssel und waldbauliche Kommentare für
die Wälder des Kantons Zug.
- DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZUG (Hrsg.) 2001b: Waldleitbild
des Kantons Zug.
- KANTONSFORSTAMT ZUG (Hrsg.) 2003: Konzept Waldnaturschutz Kan-
ton Zug. Interner Bericht.
- KANTONSFORSTAMT ZUG (Hrsg.) 2002: Walderschliessung Kanton
Zug. Auswertung der Erhebung vom Winter 2001/2002. Interner
Bericht.
- KANTONSFORSTAMT ZUG (Hrsg.) 1994: Wälder mit besonderer Schutz-
funktion im Kanton Zug.

Verfasser

WERNER HEYNISCH, dipl. Forsting. ETH, Kantonsforstamt,
Aegeristrasse 56, 6300 Zug, E-Mail: werner.heynisch@di.zg.ch.